





## 1. Einleitung

Der waidgerechte Angler übt die Fischerei als Liebhaberei und aus Freude an der Natur aus. Der Verkauf von Fischen sowie Umtausch gegen andere materielle Güter ist verboten. Grundsatz der Fischerei ist Waidgerechtigkeit, die Einhaltung dieser Fischereiordnung und der Richtlinien am Fischereierlaubnisschein, sowie die Beachtung der Vorschriften des Kärntner Fischereigesetzes i.d.g. Fassung.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Der Fischereierlaubnisschein berechtigt erst dann zur Ausübung der Angelfischerei, wenn die hierfür vorgeschriebene Gebühr zur Gänze einbezahlt wurde. Mit der Übernahme des Fischereierlaubnisscheines und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und die Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für Änderungen der Fischereiordnung, die während der Dauer der Angelberechtigung jederzeit vorgenommen werden können.

**2.1** Die waidgerecht gefangenen Fische gehen in das Eigentum des Inhabers des Fischereierlaubnisscheines über. Damit Handel zu betreiben ist verboten.

**2.2** Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit dem Fischereierlaubnisschein erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung der erlegten Gebühr. Liegt eine Übertretung des Fischereigesetzes und der Bestimmungen vor, wird Anzeige an die zuständige Behörde erstattet.

**2.3** Zum Abstellen der Fahrzeuge dürfen nur die gekennzeichneten Parkplätze verwendet werden. Das Befahren der Wege und der Zubringer zu den Fischerplätzen ist nur mit gültigem Fischereierlaubnisschein oder mit Sondergenehmigung gestattet. Die Benutzung der Parkplätze und Abstellflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

**2.4** Der Besitz eines Fischereierlaubnisscheines erhebt keinen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.

**2.5** Es steht der Stadtgemeinde Völkermarkt frei, die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

**2.6** Im Fischereirevier Völkermarkt im Speziellen an den Fischerplätzen müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist. Hundekot gilt als Ordnungswidrigkeit und ist vom Hundebesitzer sach- und fachgerecht zu entsorgen.

**2.7** Huchenfischen vom Kraftwerk Edling unterhalb der Staumauer Fluss abwärts Richtung Lavamünd bis zur Einmündung des Lorenzibaches (Reviergrenze) ist nur mit Einzelhaken und Kunstködern mit einer Mindestgröße (reine Köderlänge ohne Montage) von 12cm erlaubt. Beim Huchen ist keine Entnahme gestattet, nur Catch&Release angeln. Dabei ist eine Abhakmatte Pflicht!

**2.8** Hechte ab 90cm Länge werden als Mutterfische geführt und sind waidgerecht zurück zu setzen.

**2.9** Zander ab 80cm Länge werden als Mutterfische geführt und sind waidgerecht zurück zu setzen.

**2.10** Karpfen ab 50cm Länge werden als Mutterfische geführt und sind waidgerecht zurück zu setzen.

**2.11** Die Krebsbefischung ist auf Grund der Nahrungsumstellung der Fische bis auf weiteres verboten.

## 3. Vorschriften

**3.1** Es ist die Pflicht des Anglers, sich vor Ausübung der Fischerei, mit den Grenzen der Reviere sowie der Schongebiete und Sperrzonen genau vertraut zu machen. Die gültigen Verkehrsvorschriften insbesondere Fahrverbote sind zu beachten.

**3.2** Pro Jahr dürfen maximal 30 Stück Regenbogenforellen entnommen werden, jedoch nicht mehr als 3 Stück Edelfische und 5 Stück Weißfische pro Tag (24 Stunden).

**3.3** Jeder entnommene Fisch ist sofort nach dem Fang und vor dem Weiterfischen mit Kugelschreiber unter Angabe von Datum, Fischart, Länge und Gewicht in die Fangliste einzutragen. Hat man sich die maximale Anzahl der erlaubten Fische angeeignet, ist das Angeln auf diese Fischart einzustellen. Dies gilt sowohl als Tagesbeute als auch für die maximale Fangbeute des Jahres.

**3.4** Der Abtransport sämtlicher Lebendfische ist verboten.

**3.5** Die gesetzlichen sowie die von der Stadtgemeinde Völkermarkt festgelegten Schonzeiten und Brittelmaße sind ausnahmslos einzuhalten.

**3.6** Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische müssen tierschutzgerecht getötet und verwertet werden. Diese sind in der Fangliste mitzuführen und zu vermerken. Kranke und tote Fische sind auf Grund der Seuchengefahr nicht zurück zusetzen, sondern bei der Fischereiverwaltung bzw. bei den Aufsichtsorganen zu melden.

**3.7** Beim Fischfang sind ein Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und wenn möglich auch eine Fischerwaage, sowie ein Gerät zum raschen Töten (Fischtöter) der Fische mitzuführen. Zum Angeln ist ein der jeweiligen Angelsituation angepasster Unterfänger (z.B. Spuntwandkescher beim Kraftwerk) mitzuführen. Beim Catch&Release Angeln ist eine Abhakmatte Pflicht und der Fang ist in der Fangliste mit dem Vermerk „CR“ einzutragen.

**3.8** Jeder Angler ist verpflichtet an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften und Bestimmungen unverzüglich der Fischereiverwaltung und den Aufsichtsorganen zu melden.

**3.9** Jeder Angler ist verpflichtet sich am Gewässer der Reviere der Stadtgemeinde Völkermarkt waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten und seinen Angelplatz nach dem Verlassen zu säubern. Abfälle, auch von kleinster Art sind wieder mitzunehmen und sach- und fachgerecht zu entsorgen. Bei zu Widerhandeln wird der

Fischereierlaubnisschein entzogen.

**3.10** Die Verwendung von Köderfischen aus anderen Gewässern ist nicht erlaubt.

**3.11** Gefangene Fische, auch Köderfische, dürfen höchstens 12 Stunden gehältert und nur für den Tagesbedarf entnommen werden.

**3.12** Eine Nichteinhaltung der Fischereiordnung hat eine sofortige Entziehung des Fischereierlaubnisscheins zur Folge. Darüber hinaus ist mit einer Meldung an die Fischereiverwaltung der Stadtgemeinde Völkermarkt sowie mit einer Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft zu rechnen.

Derzeit geltende Schonzeiten der Fische, Krebse, Muscheln und Neunaugen mit deren Mindestfangmaße			
Die angeführten Mindestlängen sind von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse zu rechnen.			
LfdNr.	Fischarten	Schonzeiten	Mindestfangmaß
1	Aalruten	01.12. bis 28.02.	40 cm
2	Äschen	01.01. bis 31.05.	30 cm
3	Bachforellen	16.09. bis 31.03.	22 cm
4	Bachsaiiblinge	16.09. bis 31.03.	22 cm
5	Barben	01.01. bis 31.07.	35 cm
6	Bitterlinge	01.01. bis 31.12.	
7	Forellenbarsch	16.04. bis 30.06.	25 cm
8	Frauennerflinge	01.01. bis 31.12.	
9	Hecht	01.01. bis 30.04.	55 cm
10	Huchen	01.02. bis 31.05.	85 cm
11	Karpfen in der Drau keine Schonzeit	keine	
12	Mairerken (Seelaube)	01.01. bis 31.12.	
13	Nasen	16.03. bis 15.06.	35 cm
14	Regenbogenforellen	01.01. bis 31.03.	24 cm
15	Reinanken, Maränen	01.11. bis 28.02.	30 cm
16	Schleien	01.06. bis 30.06.	25 cm
17	Schmerlen	01.01. bis 31.12.	
18	Schneider	01.01. bis 31.12.	
19	Seeforellen	01.10. bis 28.02.	60 cm
20	Seesaiiblinge	01.10. bis 28.02.	30 cm
21	Steinbeißer	01.01. bis 31.12.	
22	Sterlet	01.01. bis 30.06.	40 cm
23	Streber	01.01. bis 31.12.	
24	Strömer	01.01. bis 31.12.	
25	Wels (Waller)	15.05. bis 15.07.	70 cm
26	Zährten (Rußnasen)	01.01. bis 31.12.	
27	Zander	01.01. bis 31.05.	50 cm
28	Zingel	01.01. bis 31.12.	
<b>Krebsarten</b>			
29	Edelkrebse	01.10. bis 31.07.	12 cm
30	Steinkrebse	01.01. bis 31.12.	
31	Dohlenkrebse	01.01. bis 31.12.	
<b>Muschelarten</b>			
32	Gemeine Flussscheln	01.01. bis 31.12.	
33	Teichmuscheln aller Art	01.01. bis 31.12.	
34	Malermuscheln	01.01. bis 31.12.	
<b>Neunaugen</b>			
35	Alle Arten von Neunaugen	01.01. bis 31.12.	

Inhalt laut K-FSV Fassung vom 23.11.2020

